

P R E S S E M I T T E I L U N G

zu zwei kürzlich zugestellten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) im Zusammenhang mit dem sogenannten PKK-Verbot und einer erwarteten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR)

Das Verbot des früheren Bundesministers Kather, CDU, seine konsequente Durchsetzung und die flächendeckende Kriminalisierung von PKK-Anhängern nach sechs Jahren verfassungsrechtlich abgesegnet.

**(Zugleich: „Wie nah ist uns Kurdistan?“ – Nr. 50 bzw.
 - „Wie nah ist uns die Türkei?“ – Nr. 2))**

1.:Sechs Jahre nach Einlegen der ersten Verfassungsbeschwerde gegen das vom damaligen CDU-Bundesinnenminister Kanther im November 1993 erlassene sogenannte „PKK-Verbot“ hat das BVerfG (Zweite Kammer des Ersten Senats, Az.: 1 BvR 1539/94 und 373/98) am 16.06.2000 endlich entschieden. Die Begründung fällt allerdings argumentativ zum Teil hinter die „Terrorismus-Verfolgung“ der PKK durch den früheren Generalbundesanwalt und anderer Hardliner zurück.

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 15.07.1994 (mit dem der Eilantrag gegen das Betätigungsverbot abgewiesen worden war) wurde zusammen mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BVerfG im Hauptsacheverfahren vom Dezember 1997 nicht zur Entscheidung angenommen. Die fünfzehnteilige Begründung setzt sich umfangreich mit den Ausführungen der Verfassungsbeschwerde auseinander und kommt zum Ergebnis, daß mit den Entscheidungen keine Grundrechte des Kurdistan-Komitees verletzt seien.

Insbesondere sei das Grundrecht auf Meinungsfreiheit durch die Veröffentlichungen des Kurdistan-Komitees nicht verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht habe richtig eingeräumt, „daß sich der Beschwerdeführer von der Münchener Geiselnahme als eine ‚geplanten Geiselnahme‘ distanziert habe. Es schließ jedoch aus seiner Rechtfertigung der Aktion als einer ‚rechtlich völlig legalen und zulässigen Protestaktion‘ auf eine Grundeinstellung, die gewaltsame Aktionen billige, sofern sie nicht unter Einsatz von Waffen erfolgten und sich nicht gegen Personen richteten. Bereits dies sieht es als eine Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland an. Diese Beurteilung steht mit Bedeutung und Tragweite des Artikel 5 Abs. 1 GG im Einklang“ (S. 12). Wie schon vom

Bundesverwaltungsgericht wird auch die Frage nach der völkerrechtlichen Legitimität des kurdischen Befreiungskampfes gegen das türkische Regime ausgeklammert. „Der deutsche Staat, der die Sicherheit aller Bewohner zu gewährleisten hat, kann es nicht hinnehmen, daß auf seinem Territorium, aus welchem Grunde auch immer, Kämpfe mit unfriedlichen Mitteln ausgetragen werden.“ (S. 15). Mit anderen Worten: Ein Verein, der mit legalen Mitteln unter (vorwiegend deutschen) Mitbürgern einen ausländischen Befreiungskampf unterstützt, an dessen Rand es zu Gewalttaten kommt, von denen er sich nicht vollständig distanziert, kann ohne Grundrechtsverletzung verboten und aufgelöst werden. Welch ein Unterschied zur Entscheidung des spanischen Verfassungsgerichts, der die Verurteilung von Presseverantwortlichen für Artikel aufgehoben hatte, in denen um Verständnis für den bewaffneten Kampf der ETA in Spanien geworben worden war: Diese Verurteilung verstoße gegen Meinungs- und Pressefreiheit ...

Die vom BVerfG veröffentlichte Pressemitteilung bringt es auf den Punkt: „*Ausgangspunkt der Würdigung ist die auf umfassende Feststellungen gegründete Überzeugung, daß es sich bei der PKK um eine auch in Deutschland gewalttätig und terroristisch arbeitende Gruppe handelt.*“. Das „**auch** in Deutschland“ impliziert, daß die PKK nach Ansicht des BVerfG insbesondere in der Türkei „terroristisch arbeitet“. Womit also die offizielle Sprachregelung des türkischen Militärregimes übernommen wäre und die angeblich ausgeklammerte Frage nach der völkerrechtlichen Legitimität des Befreiungskampfes durch die Hintertür eingeführt und negativ beantwortet wird. Mehr noch: Ausgerechnet das BVerfG geht mit seiner Feststellung weit über die Ansicht des Generalbundesanwalts hinaus, der selbst z.Zt. der Verfolgung der PKK als

„Hauptfeind der inneren Sicherheit“ immer nur eine „terroristische Vereinigung **innerhalb**“ behauptet hatte, die hochkonspirativ und gegen die eigenen Mitglieder und Anhänger abgeschottet arbeite; ganz abgesehen von dem uferlosen Terrorismusbegriff, der sich entgegen einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht auf die Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln, wie Bomben und Sprengstoff oder Angriffe auf Staatsmänner, Diplomaten usw. beschränkt, sondern bloße Tötungsdelikte und Sachbeschädigungen etwa mit Hilfe von Molotowcocktails u.a. darunter faßt – bekanntlich hat die PKK solche Mittel immer abgelehnt und sich im Gegensatz zur türkischen Regierung zur Einhaltung der Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts verpflichtet.

2. Wir hatten in mehreren Strafverfahren, in denen Mandanten im Zuge der flächendeckenden Kriminalisierung (mutmaßlicher) PKK-Aktivitäten wegen Verstoßes gegen § 20 VereinsG zu Geld- bzw. Haftstrafen auf Bewährung verurteilt wurden, Verfassungsbeschwerden eingelegt.

In seiner Entscheidung vom 05.06.2000 (Az.: 2 BvR 566/00) hat sich das BVerfG auf den Standpunkt gestellt: Für den Normadressaten – d.h., den betroffenen Bürger – muß in einem Strafgesetz wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar sein. Bei dem hier maßgeblichen Verstoß gegen § 18 Abs. 2 des Vereinsgesetzes (iVm. der Verbotsverfügung des Bundesinnenministers) folgt "die gebotene inhaltliche Konkretisierung ... (noch) hinreichend aus dem durch die gesetzlichen Verbotsgründe ... verdeutlichten Sinn und Zweck des Betätigungsverbots". Im Wege der Auslegung könne dann eine hinreichende verlässliche rechtsstaatliche Beschreibung der mit Strafe verbotenen Verhaltensweisen erfolgen.

Mit der vorsichtigen Formulierung „noch“ wird deutlich, wie problematisch die Grenzziehung ist. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, daß die Rechtsprechung und insbesondere die Literatur bisher sehr unterschiedlicher Ansicht darüber war, was aufgrund der Strafvorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG im einzelnen strafbar sein soll und was nicht, zum Teil wurde verlangt, daß ein konkreter meßbarer Beitrag zur Fortexistenz des verbotenen Vereins feststellbar sein müsse. Wie also soll einem Kurden das Risiko der Bestrafung vorhersehbar gewesen sein?

3. Angesichts der großen Bedeutung, die das PKK-Verbot und seine Durchsetzung insbesondere für Kurdinnen und Kurden (aber nicht nur für sie, auch deutsche Staatsbürger sind wiederholt nach diesen Vorschriften verurteilt worden!) in der Bundesrepublik nach wie vor hat, stellt sich die Frage, ob diese Entscheidungen des BVerfG das letzte Wort sind.

Menschenrechtlich orientierte Kritiker des Verbotes haben es mit dem KPD-Verbot aus den fünfziger Jahren verglichen. Erst Jahrzehnte später habe man erkennen können, wie undemokratisch und wie schädlich für die weitere demokratische Entwicklung dieses Verbot und seine Begründung seinerzeit gewesen sei. Bleibt zu hoffen, daß die Zeitspanne für die Erkenntnis diesmal nicht so groß ist.

Auch politisch ist das PKK-Verbot und seine Folgen nach wie vor äußerst umstritten, auch wenn die Stimmen aus der SPD und den Bündnis-Grünen, die zu Oppositionszeiten noch energisch nach der Aufhebung des PKK-Verbots gerufen haben, inzwischen fast verstummt sind. Neben dem Einwand, daß dieses Verbot kontraproduktiv sei, weil es der PKK immer wieder neue Kräfte zuführe und deren Aktivitäten wegen der Illegalität nur schwer zu beobachten seien, gibt es ernstzunehmende schwerwiegende Einwände aus demokratischer Sicht: Wie kann von der PKK und ihren Anhängern verlangt werden, daß sie sich „öffnen und demokratisieren“ sollen, wenn ihr jede legale Möglichkeit einer öffentlichen sowie einer internen Debatte genommen und sie kriminalisiert wird?!

Unter dem Strich bleibt also die von großen Teilen der Kritiker dieses Verbotes 1994 geäußerte Befürchtung, daß damit letzten Endes das Geschäft des Militärregimes in der Türkei betrieben werde.

Juristisch gibt es keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des BVerfG. Möglich ist allerdings eine Menschenrechtsbeschwerde zum EuGHMR in Straßburg, deren Erfolgsaussichten und vor allem Unterstützung geprüft werden müssen.

4. Der Straßburger EuGHMR hat inzwischen mitgeteilt: Im Verfahren gegen die BRD wegen des Strafverfahrens im großen sogenannten Düsseldorfer PKK-Prozeß (von 1989 bis 1993, S. Erdem, alias D. Kalkan, vgl. meine letzte Pressemitteilung vom 10.03.2000), wird das Hearing zu den zwei entscheidenden Fragen: Dauer der Untersuchungshaft und Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Verteidiger in „Terrorismusverfahren“ nach § 129a StGB – demnächst stattfinden.

Da der EuGHMR das BVerfG wegen der langen Dauer der Verfahren in Karlsruhe bereits mehrfach gerügt hat, ist mit einer Entscheidung in Straßburg noch in diesem Jahr zu rechnen...

Für Informationen stehe ich wie immer gern zur Verfügung:

H.-E. Schultz, Bremen 09.08.2000